



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Zum Begriff des "externen" Sachverständigen, § 463 IV StPO:

Der im Ermittlungs- bzw. Hauptverfahren tätig gewesene Sachverständige ist allein deswegen nicht im späteren Überprüfungsverfahren nach § 67e II StGB als externer Sachverständiger im Sinne von § 463 IV 2 StPO ausgeschlossen. Diese StPO-Norm verlangt lediglich, dass er weder im Rahmen des Vollzugs mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst war, noch im selben psychiatrischen Krankenhaus, in dem die betreffende Person untergebracht ist, arbeiten darf.

Es kann sogar durchaus sinnvoll sein, den im Ausgangsverfahren befasst gewesenen Sachverständigen nach längerem zeitlichem Abstand mit einer erneuten Expertise zu beauftragen.

OLG Rostock, Beschl. v. 31.01.2013 – I Ws 383/12 = BeckRS 2013, 03728